



26. Oktober 2022

UE GmbH

z. Hd. [REDACTED] und [REDACTED]
per E-Mail

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED],

bei den Dokumenten, die in den Medien als „NSU-Berichte“ oder von Ihnen auch als „NSU-Akten“ bezeichnet werden, handelt es sich um zwei Berichte aus den Jahren 2013 bzw. 2014, welche das Ergebnis einer rückblickenden Prüfung der Erkenntnislage des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 2012 zum Gegenstand hatten. Namentlich handelt es sich um die Berichte „Aktensichtung 2012 - Fachlicher Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen“ vom 19. Dezember 2013 sowie „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012“ vom 20. November 2014. Bereits seit November 2011 und dem Aufdecken des NSU wurden zur Unterstützung der Ermittlungen sowie zur Verdichtung der gesamten Erkenntnislage im Verfassungsschutzverbund im LfV Hessen Aktensichtungen in entsprechenden Fachakten durchgeführt.

Im Auftrag des damaligen Innenministers wurde das LfV Hessen gebeten, den Sichtungszeitraum und Sichtungsumfang auf sämtliche noch vorhandene Akten der vergangenen 20 Jahre im ganzen Phänomenbereich Rechtsextremismus auszuweiten. Bei dieser Prüfung ging das LfV Hessen - wie schon in unserer Antwort vom 19. Oktober 2022 mitgeteilt - über die zentrale Frage nach möglichen direkten oder indirekten NSU-Bezügen hinaus und legte zusätzliche Prüfkriterien mit Fragestellungen auf mehreren Ebenen fest (siehe auch Antwort zu Frage 7).

Dies vorangestellt, beantwortet das LfV Hessen Ihre Fragen wie folgt:

1. Wie und von wem wird festgelegt, wie lange Akten des LfV Hessen unter Verschluss bleiben?

Antwort zu Frage 1:

Die Einstufung von Verschlussachen richtet sich nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetz (HSÜVG) und der dieses Gesetz ausgestaltenden Verschlussachenanweisung (VSA) für das Land Hessen. Die die Verschlussache herausgebende Stelle, d.h. die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bestimmt nach den in der VSA festgelegten Kriterien über die Notwendigkeit der VS-Einstufung und den Geheimhaltungsgrad. Die Geheimhaltungsgrade sind

- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,
- VS-VERTRAULICH,
- GEHEIM und
- STRENG GEHEIM.

Davon zu unterscheiden ist die Einstufungsfrist. Diese bestimmt die Dauer, für die die Verschlussache klassifiziert (= eingestuft) bleibt (siehe unten). Die Dienststellenleitung kann zur Arbeitserleichterung und zur Anwendung einer einheitlichen Praxis Richtlinien zur Einstufung von Verschlussachen für häufiger vorkommende Fälle festlegen.

2. Welche Geheimhaltungsstufen für LfV-Dokumente gab es 2012 bzw. gibt es heute?

Antwort zu Frage 2:

Die Geheimhaltungsgrade waren 2012 dieselben wie heute. Es sind die in der Antwort zu Frage 1 genannten vier Geheimhaltungsgrade.

2.1. Waren 2012 bzw. sind heute 120 Jahre die höchste Geheimhaltungsstufe?

Antwort zu Frage 2.1:

Wie oben bereits dargestellt, muss zwischen dem Geheimhaltungsgrad und der Einstufungsfrist unterschieden werden. Die Einstufungsfrist bestimmt die Dauer, für die die Verschlussache eingestuft bleibt. Erst nach Ablauf dieser Frist ist die Verschlussache deklassifiziert, also offen. Eine Dienststellenleitung kann zur Arbeitserleichterung und zur Schaffung einer einheitlichen Praxis entsprechende Regelungen treffen und hat dies im Fall

des LfV Hessen durch eine entsprechende Amtsleiterverfügung mit Festlegung von Fallgruppen getan.

Diese im Jahr 2012 gültige Amtsleiterverfügung wurde im Zuge des Inkrafttretens der VSA Hessen im Mai 2010 erlassen. Ihre Regelung basierte auf der Tatsache, dass für eine einmal festgelegte Einstufungsfrist keine Verlängerungs- oder Verkürzungsoption bestand. Sie sah die Fallgruppen A (30 Jahre), B (50 Jahre), C (90 Jahre) und D (120 Jahre) vor. Letztere Frist (D) galt für sensible Vorgänge der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung und hatte ihren Ursprung in einem umfassenden Schutzgedanken, wonach auch Kinder und Enkel von menschlichen Quellen geschützt werden sollten.

Vor dem Hintergrund der Handlungsempfehlungen des Untersuchungsausschusses 19/2 des Hessischen Landtags hat das hessische Innenministerium in Form eines Erlasses die bis dahin starren Fristen flexibilisiert und eine Verlängerungs- und Verkürzungsoption eröffnet. Präzisiert wurde dieser Erlass sodann durch eine neue Amtsleiterverfügung von 2019, welche die frühere Fallgruppenregelung außer Kraft setzte und eine neue Regelfrist von 30 Jahren und bei Beschaffungsakten von 50 Jahren festsetzte.

Unter Heranziehung der neuen Einstufungsregelungen wurden auch die beiden Aktensichtungsberichte von 2013 und 2014 neu bewertet und die Frist auf 30 Jahre festgelegt.

3. Sie haben uns geschrieben: "Gemäß den Berichten wurden im Rahmen dieser Prüfung keine Bezüge oder Informationen zu den Straf- und Gewalttaten des NSU festgestellt." Hat das LfV Hessen abseits zu "Straf- und Gewalttaten" andere Bezüge zum NSU festgestellt?

Antwort zu Frage 3:

Im Rahmen der Aktensichtung wurden lediglich bereits bekannte und in der Vergangenheit im Verfassungsschutzverbund geteilte Hintergrundinformationen oder szenetypische Aktivitäten von verschiedenen Personen aus dem späteren NSU-Komplex festgestellt.

4. Sie haben uns geschrieben: "Verschlussachen gibt es zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und insbesondere zum Schutz der Sicherheitsbehörden und deren Arbeitsweise." Heißt das im Umkehrschluss, dass – nach Ansicht des LfV Hessen – bei Veröffentlichung der "NSU-Akten" die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtigt wäre?

Antwort zu Frage 4:

Spezifische Belange des Staatswohls sind außer dem Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge und der Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten auch der Schutz operativer Vorgänge und der Schutz der Arbeitsweise und Methodik des Nachrichtendienstes. Die Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014, auf die Sie sich in Ihrer Frage beziehen, enthalten zahlreiche als Verschlusssache klassifizierte Erkenntnisse des LfV Hessen und anderer Behörden (sogenannte Fremderkenntnisse). Darunter sind auch dem Quellenschutz unterliegende Erkenntnisse des LfV Hessen und anderer Behörden. Menschlichen Quellen kann bei Bekanntwerden ihrer Tätigkeit für einen Nachrichtendienst eine Gefahr für Leib und Leben entstehen. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen (VGH) festgestellt: *„Quellenschutz ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Nutzung aktiver und die Gewinnung neuer Informationsquellen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anwerbung und Führung von V-Personen. Die Effektivität der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste unter Einsatz von V-Personen ist davon abhängig, dass das Vertrauen in die Einhaltung gegebener Vertraulichkeitszusagen nicht erschüttert wird. Werden Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben, schwächt dies das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass eine V-Person oder eine sonstige Quelle enttarnt wird. Darüber hinaus kann auch in diesem Zusammenhang bereits der (subjektive) Eindruck ausreichen, die Vertraulichkeit sei nicht gesichert, um aktive Quellen von einer weiteren Zusammenarbeit abzuhalten und die Gewinnung neuer Quellen zu erschweren“* (siehe VGH Kassel, Beschl. vom 20.11.2019 - 8 B 1938/19, der auf BVerfG, Beschl. vom 13.11.2017 - BvE 1/15 verweist). Der Umgang mit Verschlussachen und auch mit Fremderkenntnissen ist in verschiedenen Schutzvorschriften geregelt. Eine Nichtanwendung dieser rechtlich zwingenden Vorgaben würde die Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch des LfV Hessen mit anderen Sicherheitsbehörden auf der Ebene des Bundes und der Länder und somit auch die Aufgabenerfüllung des LfV Hessen im Sinne des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes erheblich beeinträchtigen.

5. Sie haben uns geschrieben: „Der Schutz von Quellen ist - auch unter Berücksichtigung kürzerer Fristen - zwingend für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden notwendig.“ Warum veröffentlicht das LfV Hessen den Prüfbericht nicht mit geschwärzten Namen?

Antwort zu Frage 5:

Menschliche Quellen können nicht nur durch Bekanntwerden ihres Namens, sondern zum Beispiel auch durch ihre inhaltlichen Aussagen, exklusives Wissen, Kennverhältnisse und Veranstaltungsteilnahmen identifiziert werden. Auch mehrere Einzelinformationen, die die Identifizierung einer menschlichen Quelle für sich genommen nicht ermöglichen, können in ihrer Summe und Gesamtschau zur Identifizierung einer Quelle beitragen. Zudem ist der Schutz menschlicher Quellen im Hinblick auf Verschlussachen nicht der einzige Schutzaspekt (siehe Antwort zu Frage 4 hinsichtlich Schutz der Arbeitsweise und Methodik sowie der Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten).

6. “Nach der rechtsextremistisch motivierten Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019 reduzierte die hessische Regierung die Sperrfrist dann auf 40 Jahre”, schreibt die SZ 2020 (<https://www.sueddeutsche.de/kultur/petition-freigabe-der-nsu-akten-1.4813602>). Ist diese Information zutreffend? HSG2

6.1. Hintergrund dieser Frage: In den meisten anderen Medienberichten ist von 30-jährigen Sperrfrist die Rede. Wurde von 40 Jahren auf 30 Jahre noch einmal gesenkt? Oder handelt es sich bei “40 Jahren” um eine falsche Information und die Reduzierung der Frist passierte direkt von 120 Jahre auf 30 Jahre?

6.2. Warum wurde die Sperrfrist reduziert?

Antwort zu Frage 6 - 6.2:

Die Information, die Frist habe zeitweise bei „40 Jahren“ gelegen, ist nicht zutreffend. Mit Erlass vom 24. April 2019 hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport verfügt, dass der Umgang mit und der Zugang zu Verschlussachen in Hessen im Sinne der im August 2018 modifizierten Verschlussachenanweisung (VSA) des Bundes fortan flexibel geregelt werden kann. Somit bestehen seit dem 24. April 2019 keine starren Fristen mehr. Fristen können nun einzelfallbezogen festgesetzt und ggf. verlängert werden und liegen regelmäßig deutlich kürzer. Das ist eine der umgesetzten Handlungsempfehlungen des Untersuchungsausschusses 19/2 des Hessischen Landtags. Unter Heranziehung dieser neuen Regelungen wurden auch die Abschlussberichte von 2013 und 2014 neu bewertet und die Frist auf 30 Jahre festgelegt.

7. Die Überprüfung des LfV Hessen wurde vom damaligen Innenminister Boris Rhein beauftragt. Wer hat die Überprüfung operativ durchgeführt? Mitarbeiter:innen des Innenministeriums oder Mitarbeiter:innen des LfV?

Antwort zu Frage 7:

Es handelte sich nicht um eine Überprüfung des LfV Hessen, sondern um eine rückblickende Aktenprüfung im LfV Hessen. Die Sichtung bzw. Prüfung vorliegender Informationen aus aktuellem oder grundsätzlichem Anlass gehört zum routinemäßigen Vorgehen im Auswertungsbereich einer Verfassungsschutzbehörde, dabei war die Zahl der zu sichtenden Akten im vorliegenden Fall relativ groß. Konkret wurden bei der innerbehördlichen Prüfung vorliegende Akten und Dokumente aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus retrospektiv auf mögliche Bezüge zum NSU erneut gesichtet und die Prüfung ausgeweitet. Die Akten wurden erneut auf einen möglichen direkten oder indirekten Bezug zum sogenannten NSU geprüft. Zudem wurden zusätzlich weitergehende Kriterien wie Bezüge zu Waffen und Sprengstoff sowie der Besuch von Wehrmachtsausstellungen (war auch ein Thema des NSU-Trios vor dessen Abtauchen) zugrunde gelegt. Die Aktenprüfung wurde von einer Arbeitsgruppe vorgenommen, die aus Personen des LfV Hessen zusammengesetzt war.

8. Die Existenz der "NSU-Akten" wurde nur zufällig durch Mitglieder des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses bekannt. Warum hat das hessische Innenministerium die Überprüfung des LfV Hessen verheimlicht?

Antwort zu Frage 8:

Die Existenz der Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014, auf die Sie sich in Ihrer Frage beziehen, wurden dem Untersuchungsausschuss (UNA) 19/2 des Hessischen Landtags in keiner Weise verheimlicht oder vorenthalten. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) legte dem UNA 19/2 die beiden Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014 zusammen mit anderen Akten des HMdIS - darunter weitere Unterlagen zur Aktenprüfung - vor. Eine zusätzliche Vorlage der Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014 durch das LfV Hessen konnte zunächst nicht erfolgen, da der UNA 19/2 dem LfV Hessen einen anderen Untersuchungszeitraum für die Vorlage von Unterlagen vorgegeben hatte als dem HMdIS. Konkret hatte der UNA 19/2 den Untersuchungszeitraum für die Vorlage von Unterlagen für den Bereich des LfV Hessen auf den Zeitraum von 1992 bis zum 31. Dezember 2011 festgelegt. Die Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014 entstanden nach diesem

Untersuchungszeitraum. Eine eigene Vorlage der Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014 durch das LfV Hessen konnte daher erst aufgrund eines durch den Untersuchungsausschuss verabschiedeten eigenen, neuen Beweisbeschlusses erfolgen.

8.1 Hat das hessische Innenministerium in den vergangenen 20 Jahren auch andere Überprüfungen von hessischen Sicherheitsbehörden veranlasst, von denen die Öffentlichkeit bisher nichts weiß?

Antwort zu Frage 8.1:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen hat das hessische Innenministerium wann als Reaktion auf die Ergebnisse des Prüfberichts ergriffen?

Antwort zu Frage 9:

Die Aktenprüfungsberichte 2013 und 2014 fielen zeitlich in einen bereits laufenden, umfassenden Neuausrichtungsprozess des LfV Hessen. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Berichte hat das LfV Hessen insbesondere die Bearbeitung von Waffensachverhalten (Hinweise auf Waffenbesitz von Extremisten) optimiert und die Aus- und Fortbildung intensiviert. Im Rahmen der weiteren Neuausrichtung wurde das LfV Hessen zum Beispiel personell gestärkt und operativer ausgerichtet, außerdem wurden die personenbezogene Bearbeitung und der Informationsaustausch mit anderen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten intensiviert.

10. Ist die Aufarbeitung der Rolle des LfV-Hessen im NSU-Komplex für das hessische Innenministerium abgeschlossen?

10.1. Falls nein, inwieweit befasst sich das Ministerium auch heute noch mit der Rolle des hessischen Verfassungsschutzes im NSU-Komplex?

Antwort zu Fragen 10 - 10.10.1:

Mit dem NSU-Komplex befassten sich Untersuchungsausschüsse von Bund und Ländern. Die in diesen Gremien gefassten Bewertungen und Handlungsempfehlungen wurden umfassend in die nachrichtendienstliche Praxis umgesetzt (siehe auch Antwort zu Frage 9). Die eigene Arbeit immer wieder zu hinterfragen und zu optimieren, ist fortwährende

Aufgabe hessischer Sicherheitsbehörden und wird grundsätzlich losgelöst von konkreten Vorgängen wahrgenommen.

11. Aus einem Medienbericht geht hervor, dass im LfV “500 Akten verschwunden” sind. Konnten diese geheimen Akten mittlerweile gefunden werden?

11.1. Wie sind die Akten verschwunden?

11.2. Kennt das LfV bzw. das Ministerium den Inhalt der verschwundenen Akten?

11.3. Welche Sicherheitsmechanismen hat das Innenministerium eingeführt, um zukünftigen Akten-Verlusten vorzubeugen?

Antwort zu Fragen 11 – 11.3:

In dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (UNA) 19/2 des Hessischen Landtags vom 17.07.2018 wird zutreffend ausgeführt, dass 201 oder 0,16 Prozent der insgesamt 123.500 Aktenstücke (nicht Akten!), die insgesamt zu sichten waren, zum damaligen Zeitpunkt nicht aufgefunden werden konnten. Im Jahr 2014 war noch von 541 oder 0,43 Prozent der Aktenstücke ausgegangen worden. Weit mehr als die Hälfte dieser Aktenstücke wurden aber im Laufe der Aktenaufbereitung für den UNA noch aufgefunden. (Aktenstücke sind Einzeldokumente, die unter einem bestimmten Aktenzeichen in einem Aktenordner abgelegt werden und mitunter aus nur einem einzigen Blatt bestehen.) Aus den in den noch zugänglichen Daten der Registratur hinterlegten Betreffinformationen ließ sich kein Bezug der 201 nicht auffindbaren Aktenstücke zum NSU oder dessen Umfeld ableiten.

12. In Thüringen ist Geld des LfV über Tino Brandt an den NSU geflossen (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/nsu-untersuchungsausschuss-geld-des-verfassungsschutzes-ging-an-rechtsterroristen/20979892.html>). Die thüringische Landesregierung hat zeitweise das V-Leute-System in Frage gestellt. Wie bewertet das hessische Innenministerium heute den Einsatz von V-Leuten?

12.1. Was macht das LfV, damit “V-Leute-Führer” keine zu große Nähe zu deren V-Leuten aufbauen?

Antwort zu Fragen 12 – 12.1:

Die in Zusammenhang mit dem Einsatz von menschlichen Quellen gewonnen Erkenntnisse über extremistische Szenen sind unerlässlich für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit

eines Nachrichtendienstes. Insbesondere innerhalb von extremistischen Gruppierungen, die häufig klandestin und konspirativ agieren, ist die Erhebung von Informationen auf andere Art und Weise oftmals unmöglich. Der Einsatz menschlicher Quellen stellt daher ein unverzichtbares Mittel für die Beobachtung extremistischer Bestrebungen und damit für die Aufgabenerfüllung des LfV Hessen dar. Im LfV Hessen wird grundsätzlich und im höchsten Maße dafür Sorge getragen, dass zwischen menschlichen Quellen und ihren Führungspersonen stets eine angemessene und professionelle Distanz gewahrt wird. Zur Sicherstellung dieses Status quo existieren standardisierte Abläufe und Vorschriften, welche einer fortlaufenden Überprüfung sowie Weiterentwicklung unterworfen sind. Die Führung menschlicher Quellen unterliegt zudem umfangreichen Dokumentationspflichten.

13. Der damalige LfV-Chef Alexander Eisvogel hat vor Stephan Ernst, dem späteren Mörder von Walter Lübcke gewarnt (“Ein brandgefährlicher Mann”). Sein Amtsnachfolger Roland Desch hat ausgesagt, noch nie von Stephan Ernst gehört zu haben (<https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-den-namen-des-luebcke-moerders-nie-gehoert-91836600.html>). Es habe keine formale Amtsübergabe gegeben, bei der solche Angelegenheiten besprochen hätten werden können, sagt Desch. Welche Regelungen gab es zu dem Zeitpunkt für die Amtsübergabe des LfV-Präsidenten und welche Vorgaben gibt es heute?

Antwort zu Frage 13:

Die Einarbeitung eines Präsidenten erfolgt bei einer Amtsübernahme zeitnah, individuell je nach Vorerfahrung und im ständigen, intensiven Austausch insbesondere mit Führungskräften verschiedener Bereiche der Behörde. Zudem gibt es im LfV Hessen seit 2018 als ständigen Vertreter des Präsidenten einen Vizepräsidenten, der bei der Einarbeitung unterstützen kann.

13.1. Wurde nach dem Mord an Walter Lübcke erneut vom hessischen Innenministerium eine Überprüfung veranlasst, ob – wie im NSU-Komplex – im LfV Hinweise übersehen wurden?

Antwort zu Frage 13.1:

Anlässlich der Festnahme von Stephan E. im Mordfall Dr. Walter Lübcke wurde im LfV Hessen eigenständig und unmittelbar eine Sonderauswertungsgruppe eingerichtet, welche die (Ermittlungs-)Arbeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA)

bestmöglich unterstützte. Hierfür hat die Sonderauswertungsgruppe des LfV Hessen Akten im Bereich Rechtsextremismus hinsichtlich möglicherweise relevanter Informationen für die Ermittlungsbehörden gesichtet und rund 6.000 Seiten in gerichtsverwertbarer Form an den GBA übermittelt. Eine zentrale Aufgabe bildete die nachrichtendienstliche Aufbereitung der Frage, ob die Angeklagten Stephan E. und Markus H. mit Bezug zum Tötungsdelikt an Herrn Dr. Lübcke in ein rechtsextremistisches/-terroristisches Netzwerk eingebunden waren. Zur Aufarbeitung überprüfte das LfV Hessen alle im LfV vorhandenen Erkenntnisse bzw. Hinweise zu den Personen Stephan E. und Markus H. mit dem Ziel der Identifizierung aller ihrer Kontaktpersonen seit 1989 und der Bewertung der Intensität und des Zeitpunkts/Zeitraums des jeweiligen Kontaktes bzw. der Qualität der jeweiligen Beziehung.

Pressekontakt:

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Pressestelle

Behördenzentrum „Konrad-Adenauer-Ring“

Konrad-Adenauer-Ring 49

65187 Wiesbaden

E-Mail: pressestelle@lfv.hessen.de

Telefon: 0611/7209898

